

§ 57 VwVG NRW – Zwangsmittel bei Mängeln im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen

Zur Durchsetzung der Beseitigung von Mängeln ohne akute Gefahr im Rahmen wiederkehrender Prüfungen nach § 10 PrüfVO NRW wird regelmäßig ein Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt. Innerhalb eines Klageverfahrens wurde der richterliche Hinweis gegeben, dass eine Nutzungsuntersagung ein weniger belastendes Zwangsmittel sei und deshalb die Zwangsmittelwahl falsch erfolgt sei. Die Begründung dafür lautet, dass der Betreiber dadurch die Wahlmöglichkeit erhält, seinen Betrieb bis zur Mangelbeseitigung zu schließen und damit den Zeitpunkt der Mangelbeseitigung selbst bestimmen könne.

Fragen

1. Welches Zwangsmittel wählen andere Bauaufsichtsbehörden regelmäßig zur Durchsetzung der Beseitigung von „einfachen Mängeln“?

Ergebnis:

Zwangsgelder werden bei der Stadt Köln regelmäßig bestätigt. Gerade bei einfachen Mängeln dürfte eine Nutzungsuntersagung nicht verhältnismäßig sein.

Nach § 21 OBG kann Ordnungspflichtiger ein gleichgeeignetes Mittel zur Gefahrenbeseitigung anbieten.

Der richterliche Hinweis lässt sich an Hand der vorliegenden Informationen nicht deuten. Aus Rheine wird der richterliche Hinweis schriftlich nachgereicht.

Abfrage ins Plenum:

- Alle Bauaufsichtsbehörden setzen in der Konstellation Zwangsgelder fest.

2. Gibt es Bauaufsichtsbehörden, die regelmäßig eine Nutzungsuntersagung als Zwangsmittel zur Durchsetzung der Beseitigung von einfachen Mängeln wählen?

Abfrage ins Plenum:

- nein

3. Sind anderen Bauaufsichtsbehörden passende Rechtsprechungen zur Zwangsmittelauswahl bekannt?

Abfrage ins Plenum:

- nein
- In Köln werden Zwangsgelder regelmäßig bestätigt (z.B. 40.000 € bei bekannter Gastronomie in prominenter Altstadtlage)